



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 378/24

vom  
6. November 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 2024 gemäß § 154a Abs. 1, Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, § 349 Abs. 2, 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 1. März 2024 wird die Verfolgung aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts auf den Vorwurf des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge beschränkt; von der Verfolgung wegen des tateinheitlichen Besitzes von Cannabis wird abgesehen.

Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Bartel

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Halle, 01.03.2024 - 13 KLS 504 Js 4392/23 (22/23)